

**Der Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht und Verwaltung

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow

Ministerium des Innern
Referat IV/1

14411 Potsdam



Schutz der
• *Persönlichkeitsrechte*
• *Informationsfreiheit*

Datum: 1. April 2004
Bearbeiter/in: Herr Hermerschmidt

Telefon: 033203/356-40
Telefax: 033203/356-49

Geschäftszeichen: Her/136/04/049
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Veröffentlichung der Kontaktdaten der Revierpolizisten im Internet

- Ihr Schreiben vom 25. Februar 2004, Az.: IV/1 AG 4.11

Sehr geehrter Herr Meyritz,

wir bedanken uns für Ihr o. g. Schreiben.

1. Sie teilen uns zunächst mit, dass die Veröffentlichung der Kontaktinformationen der Revierpolizisten mit Blick auf deren Aufgaben in besonderem dienstlichen Interesse der Brandenburger Polizei liegt. Diese Auffassung teilen wir ausdrücklich.

Wie wir bereits in unserem Schreiben vom 5. Februar 2004 ausgeführt haben, ist die Veröffentlichung von Kontaktinformationen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) ohne Einwilligung der Beamten grundsätzlich zulässig, weil der Dienstverkehr die Veröffentlichung erfordert. Gegen die Veröffentlichung der Daten Anrede, Dienstgrad, Name, Vorname und Angaben zur Erreichbarkeit (einschließlich Telefondurchwahl oder ggf. E-Mail-Adresse) bestehen insoweit keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Ein Einwilligungserfordernis besteht in diesen Fällen nicht. Ob der Dienstverkehr die Angabe der Dienstaussweisnummer erfordert, ist aus unserer Sicht zumindest zweifelhaft, wenn bereits die übrigen Informationen bekannt sind.

2. Hinsichtlich der Fotos führen Sie aus, dass weiterhin die Erteilung einer Einwilligung als Voraussetzung für eine zulässige Veröffentlichung angesehen werde. Auf der anderen Seite weisen Sie darauf hin, dass die bildliche Ergänzung des Angebots von besonderem dienstlichen Interesse sei. Der Bürger solle die Möglichkeit erhalten, seinen lokal verantwortlichen „persönlichen“ Revierpolizisten auch visuell kennen zu lernen, um ihn bei Bedarf auf der Straße wiedererkennen und ansprechen zu können. Folgen bei einer Verweigerung der Einwilligung habe das Ministerium allerdings nicht angesprochen.

Ihre Ausführungen stützen im Ergebnis unsere bereits im Schreiben vom 5. Februar 2004 geäußerte Auffassung, dass eine Veröffentlichung von Fotos der Revierpolizisten im Internet nur auf der Grundlage einer Einwilligung zulässig ist, da die beiden übrigen Erlaubnistatbestände der insoweit abschließenden Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 2 BbgDSG

nicht gegeben sind. Insbesondere können wir nach wie vor kein dienstliches Erfordernis erkennen, dass eine weltweite Veröffentlichung der Fotos im Internet legitimiert. 1

Es mag sicher im Interesse einer transparenten Polizeiarbeit wünschenswert sein, auch die bildliche Darstellung der Revierpolizisten einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. § 29 Abs. 1 Satz 2 BbgDSG verlangt aber mehr: der Dienstverkehr erfordert diese Art der Veröffentlichung nur dann, wenn die Revierpolizisten ihre Aufgaben ohne diese Veröffentlichung nicht oder jedenfalls nur wesentlich erschwert erfüllen könnten.

Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Zu den Aufgaben des Revierpolizisten gehört es, als persönlicher Ansprechpartner der Öffentlichkeit in seinem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung zu stehen und als solcher möglichst schnell und leicht erreichbar zu sein. Dies rechtfertigt ohne Weiteres die Veröffentlichung seiner dienstlichen Kontaktdaten, zumal der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vergleichsweise gering ist. Das Bedürfnis, den Revierpolizisten aufgrund des Internetfotos auf der Straße wiedererkennen zu können, rechtfertigt jedoch nicht die weltweite Veröffentlichung des Fotos. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hier ein wesentlich stärkerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte vorliegt als bei der Veröffentlichung bloßer dienstlicher Kontaktinformationen. Zudem ist beim Foto noch sehr viel weniger als bei den Kontaktdaten erkennbar, wozu Internetnutzer in aller Welt über das Aussehen brandenburgischer Revierpolizisten informiert sein müssen. Insofern besteht auch ein erheblicher Unterschied zur Veröffentlichung des Fotos in lokalen Printmedien (die allerdings schon praktisch ohne Einwilligung nicht denkbar ist) oder in polizeilichen Veröffentlichungen außerhalb des weltweiten Netzes. Schließlich weisen wir darauf hin, dass auch das in § 22 Kunsturhebergesetz geschützte und grundsätzlich nur durch eine Einwilligung verzichtbare Recht am eigenen Bild durch die Veröffentlichung tangiert ist.

Letztlich wird auch von Ihnen das Erfordernis, eine Einwilligung einzuholen, nicht in Frage gestellt. Ihre Erläuterungen zum dienstlichen Interesse an der Veröffentlichung der Fotos verstehen wir daher so, dass Sie die Veröffentlichung zwar für sehr wünschenswert, nicht aber für zwingend erforderlich halten.

3. Wir möchten schließlich noch einmal deutlich machen, dass die datenschutzrechtliche Einwilligung nur dann wirksam ist, wenn sie aufgrund einer völlig freien Entscheidung des Beamten abgegeben wurde. Angesichts des Charakters des Beamtenverhältnisses als Dienstverhältnis sollte die Verarbeitung von Personaldaten deshalb generell nur sehr eingeschränkt von einer Einwilligung abhängig gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund sehen wir bereits eine offensive Werbung für die Einwilligung mit Formulierungen wie „dienstliche Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung der Beamten“ als sehr problematisch an. Gerade auch die Tatsache, dass der größere Teil der Revierpolizisten offenbar in die Veröffentlichung des Fotos eingewilligt hat, erhöht den Druck auf die Beamten, die die Einwilligung nicht erteilen möchten, was ihnen nach dem oben Gesagten ohne Angabe von Gründen freisteht.

Uns liegt zudem ein Schreiben des Polizeipräsidiums Potsdam an die Leiter der Schutzbereiche Prignitz, Oberhavel, Havelland, Potsdam, Teltow-Fläming und Elbe-Elster mit dem Zeichen LZ-1624 vom Dezember 2003 vor, in dem zum einen darauf hingewiesen wird, dass die Veröffentlichung der Fotos zwingend sei. Zum anderen werden die Leiter der Schutzbereiche gebeten, die Beamten darauf hinzuweisen, dass bei Verweigerung der Einwilligung gegebenenfalls eine Ablösung von der Tätigkeit/Funktion erfolgen werde. Schließlich wurden die Leiter der Schutzbereiche gebeten, unter Angabe der Gründe diejenigen Beamten zu benennen, die ihre Einwilligung endgültig verweigert haben.

Hieraus folgt, dass von einer freiwilligen und damit wirksamen Einwilligung insgesamt nicht mehr die Rede sein kann. Angesichts dieser Drucksituation, der die Beamten bei ihrer Entscheidungsfindung offenbar ausgesetzt waren, kann auch hinsichtlich der bereits erteilten Einwilligungen nicht mehr sicher von einer wirksamen Einwilligung ausgegangen werden.

Im Ergebnis sehen wir keine andere Möglichkeit, als generell auf die Veröffentlichung von Fotos der Revierpolizisten zu verzichten. Wir bitten Sie daher, die bereits veröffentlichten Fotos aus dem Angebot www.internetwache.brandenburg.de zu entfernen und uns über das von Ihnen Veranlasste zu unterrichten.

Der Polizei-Hauptpersonalrat erhält von diesem Schreiben Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen


Sven Hermerschmidt